

Gemeindeordnung

vom 26. November 2017

(GO)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gegenstand der Gemeindeordnung.....	4
Art. 2 Art der Gemeinde	4
II. STIMMBERECHTIGTE.....	4
1. Politische Rechte.....	4
Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht.....	4
Art. 4 Initiativ- und Anfragerecht.....	4
2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne	5
Art. 5 Zuständigkeiten und Verfahren	5
Art. 6 Urnenwahl	5
Art. 7 Wahlverfahren	5
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung.....	6
3. Gemeindeversammlung	6
Art. 10 Verfahren.....	6
Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
Art. 12 Planungsbefugnisse	7
Art. 13 Weitere Befugnisse.....	7
Art. 14 Finanzbefugnisse.....	8
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 15 Delegation an Mitglieder oder Ausschüsse	9
2. Gemeinderat.....	9
Art. 16 Zusammensetzung	9
Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	9
Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
Art. 19 Weitere Befugnisse.....	10
Art. 20 Finanzbefugnisse.....	11
3. Eigenständige Kommissionen	12
3.1 Schulpflege	12
Art. 21 Zusammensetzung	12
Art. 22 Aufgaben	12
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	13
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse.....	13

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 26 Finanzbefugnisse.....	14
Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen	14
Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	15
Art. 29 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne	15
3.2 Baukommission	15
Art. 30 Zusammensetzung	15
Art. 31 Aufgaben und Befugnisse.....	15
Art. 32 Finanzbefugnisse.....	16
Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	16
Art. 34 Antragsrecht	16
3.3 Bürgerrechtskommission.....	17
Art. 35 Zusammensetzung	17
Art. 36 Aufgaben und Befugnisse.....	17
Art. 37 Finanzbefugnisse.....	17
Art. 38 Antragsrecht	17
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	18
1. Unterstellte Kommissionen.....	18
Art. 39 Dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen	18
2. Rechnungsprüfungskommission	18
Art. 40 Zusammensetzung	18
Art. 41 Aufgaben	18
Art. 42 Prüfungsfristen	18
3. Wahlbüro	19
Art. 43 Zusammensetzung	19
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	19
Art. 44 Aufgaben und Organisation	19
V. Ausgliederungen	19
Art. 45 Netzanstalt Küsnacht.....	19
Art. 46 Betriebsgesellschaft.....	20
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 47 Inkrafttreten	20
Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse	20
Art. 49 Übergangsregelungen	20

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand
der Gemeinde-
ordnung

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art der
Gemeinde

Art. 2

¹ Küssnacht bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. STIMMBERECHTIGTE

1. Politische Rechte

Wählbarkeit,
Stimm- und
Wahlrecht

Art. 3

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

³ Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küssnacht. Für die Wahl zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission oder die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Initiativ- und
Anfragerecht

Art. 4

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Zuständigkeiten
und Verfahren

Art. 5

Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Urnenwahl

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.
2. die Mitglieder der Schulpflege
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission
5. die Mitglieder der Sozialkommission
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

Wahlverfahren

Art. 7

¹ Erneuerungswahlen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

² Bei Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet; den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische
Urnen-
abstimmung

Art. 8

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Bewilligung folgender Ausgaben:
 - a. neue einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall
 - b. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf

beschränkte dingliche Rechte im Wert von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen

3. den Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung
5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung
9. Initiativen, deren Gegenstand der Urnenabstimmung unterstehen

Nachträgliche
Urnen-
abstimmung

Art. 9

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, über die von einem Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten die nachträgliche Urnenabstimmung verlangt worden ist. Eine nachträgliche Urnenabstimmung ist nicht zulässig bei Geschäften, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Kommt es über eine geänderte Vorlage zu einer nachträglichen Urnenabstimmung, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

3. Gemeindeversammlung

Verfahren

Art. 10

Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Rechtsetzungs-
befugnisse

Art. 11

Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Erlass und über Änderungen

1. der Personalverordnung
2. der Verordnung über die Behördenentschädigungen

3. der Polizeiverordnung
4. der Bürgerrechtsverordnung
5. der Grundzüge der Gebührenerhebung, insoweit sich diese nicht aus übergeordnetem Recht ergeben
6. der Statuten der Netzanstalt Küssnacht
7. weiterer wichtiger Rechtssätze

Planungs-
befugnisse

Art. 12

Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Festsetzung und über Änderungen

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung, unter Vorbehalt von Art. 8 Ziff. 3
3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist
4. des Erschliessungsplans

Weitere
Befugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung, die Netzanstalt Küssnacht und weitere Träger öffentlicher Aufgaben
2. die Abstimmung über Initiativen, deren Gegenstand nicht der Urnenabstimmung unterstehen, und die Behandlung von Anfragen
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
2. die Festsetzung des Budgets
3. die Bewilligung folgender Ausgaben:
 - a. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.– bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall
 - b. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 150'000.– bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall
 - c. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall
5. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt

² Gegenüber der Netzanstalt Küssnacht ist die Gemeindeversammlung zuständig für:

1. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
2. die Genehmigung von Investitionsprojekten von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich
3. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.–

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Delegation an Mitglieder oder Ausschüsse

Art. 15

Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 16

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 17

¹ Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten eigenständiger und unterstellter Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpflege
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Künsnacht
3. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen

² Der Gemeinderat ernennt oder wählt in freier Wahl:

1. die Mitglieder der Baukommission
2. die Mitglieder ihm unterstellter Kommissionen, mit Ausnahme der Sozialkommission
3. die Mitglieder des Wahlbüros
4. die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Künsnacht
5. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt

³ Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber
2. das übrige Gemeindepersonal im Rahmen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung
3. die Chefin bzw. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und die Chefin bzw. den Chef Zivilschutz
4. weitere Organe, sofern dem Gemeinderat gemäss übergeordnetem Recht übertragen oder von diesem nicht weiter delegiert

Rechtsetzungs-
befugnisse

Art. 18

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung
3. unterstellte und beratende Kommissionen
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte zur selbständigen Erledigung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
5. die Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Taxen

Weitere
Befugnisse

Art. 19

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, ausgenommen im Aufgabenbereich der Schulpflege
5. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
6. die Initiierung und Unterstützung des Gemeindereferendums
7. die Aufsicht über die Netzanstalt Küssnacht und die Prüfung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung

² Im Weiteren stehen dem Gemeinderat folgende Befugnisse zu:

1. die Führung von Prozessen
2. die Festlegung des Stellenplans unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Schulpflege
3. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
4. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde
5. die Änderung der Gemeindegrenze von nicht erheblicher Bedeutung, sofern es sich um unbebautes Gebiet handelt
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind

³ Dem Gemeinderat obliegen sodann alle übrigen Aufgaben, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

Finanzbefugnisse Art. 20

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung folgender Ausgaben:
 - a. gebundene Ausgaben
 - b. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall
 - c. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 2'500'000.– im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 300'000.– im Jahr
 - d. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen
3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall
4. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von bis und mit Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen

5. die Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küssnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küssnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt

² Gegenüber der Netzanstalt Küssnacht ist der Gemeinderat zuständig für:

1. die Genehmigung von Investitionsprojekten von über Fr. 2'000'000.– bis Fr. 5'000'000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich
2. den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.–

³ Der Gemeinderat kann Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a, 2b, 2d sowie 3, 4 und 5 an Ausschüsse, Mitglieder, unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte delegieren. Die Delegation der Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2d ist nur insoweit zulässig, als dass damit keinen neuen, nicht budgetierten Ausgaben verbunden sind. Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2c können bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall an Mitglieder des Gemeinderats delegiert werden.¹

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 21

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 22

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

¹ Letzter Satz von Abs. 3 noch nicht rechtskräftig.

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

Art. 23

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär und die Geschäftsleitung
2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter
3. die Lehrpersonen
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich
6. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen

Rechtsetzungs-
befugnisse

Art. 24

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut
2. zu den Rahmenbedingungen der Schulprogramme
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Organe und Bereiche
4. über Benützungsvorschriften, insbesondere für Schulanlagen
5. betreffend die Ordnung an den Schulen

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Art. 25

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, soweit nicht andere Organe zuständig sind

6. die Festlegung des Stellenplans im Rahmen ihrer Anstellungskompetenzen von Art. 23, soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Schulpflege fallen

Finanzbefugnisse Art. 26

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung folgender Ausgaben:
 - a. gebundene Ausgaben
 - b. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall
 - c. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 600'000.– im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 100'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 200'000.– im Jahr

² Die Schulpflege kann Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 2b an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren. Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 2c können bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall an Mitglieder der Schulpflege delegiert werden.²

Mitberatung an den Sitzungen Art. 27

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Geschäftsleitung sowie eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.³

² Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege beratende Stimme.

² Letzter Satz von Abs. 2 noch nicht rechtskräftig.

³ Teilnahme Geschäftsleitung noch nicht rechtskräftig.

Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte

Art. 28

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung. Die Schulpflege regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Anträge an
Gemeinde-
versammlung
und Urne

Art. 29

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser leitet sie zusammen mit seiner Empfehlung weiter.

3.2 Baukommission

Zusammen-
setzung

Art. 30

¹ Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist ein Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 31

¹ Die Baukommission besorgt eigenständig

1. das baurechtliche Verfahren inkl. Erteilung baurechtlicher Bewilligungen

2. die Bau- und Feuerpolizei

3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren

4. die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung bis zum Betrag von Fr. 500.–⁴

5. den Werterhalt (insbesondere die generelle Entwässerungsplanung), die Projektierung, die Ausführung und den Unterhalt der Kanalisation

6. den Werterhalt (insbesondere das Infrastrukturmanagement), die Projektierung, die Ausführung und den Unterhalt im Aufgabenbereich Tiefbau

7. die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist

In diesen Aufgabenbereichen kann die Baukommission Prozesse führen.

⁴ Nicht rechtskräftig.

² Folgende Geschäfte bereitet die Baukommission vor und sie stellt dem Gemeinderat Antrag:

1. Nutzungsplanung und Quartierpläne
2. Festlegung von Bau- und Niveaulinien
3. Schutzmassnahmen und vorsorgliche Schutzmassnahmen im Rahmen des Heimatschutzes
4. die Verkehrsplanungen im Aufgabenbereich Tiefbau

Finanzbefugnisse Art. 32

¹ Die Baukommission ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung folgender Ausgaben:
 - a. gebundene Ausgaben, soweit sie im Budget enthalten sind
 - b. nicht im Budget enthaltene gebundene Ausgaben, soweit dadurch das Gesamtbudget im jeweiligen Aufgabenbereich eingehalten wird, jährlich wiederkehrende Ausgaben lediglich bis und mit Fr. 100'000.– im Einzelfall. Darüber liegende gebundene Ausgaben werden vom Gemeinderat bewilligt
 - c. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 250'000.– im Einzelfall sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 25'000.– im Einzelfall

² Die Baukommission kann die Befugnisse gemäss Abs. 1 Ziff. 1, 2a und 2c an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren.

Aufgaben-
übertragung an
Gemeinde-
angestellte

Art. 33

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Antragsrecht

Art. 34

Die Baukommission hat kein direktes Antragsrecht. Anträge an die Urne oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser entscheidet selbständig, ob er den Antrag weiterleitet.

3.3 Bürgerrechtskommission

Zusammen-
setzung

Art. 35

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsidentin bzw. Präsident ist ein Mitglied des Gemeinderats.

² Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selbst.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 36

¹ Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² In ihrem Aufgabenbereich kann sie Prozesse führen.

Finanzbefugnisse Art. 37

¹ Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug

2. die Bewilligung folgender Ausgaben:

a. gebundene Ausgaben, soweit sie im Budget enthalten sind

b. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.– im Einzelfall sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 25'000.– im Einzelfall

² Die Bürgerrechtskommission kann die Befugnisse gemäss Abs. 1 an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren.

Antragsrecht

Art. 38

Die Bürgerrechtskommission hat kein direktes Antragsrecht. Anträge an die Urne oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen; dieser entscheidet selbständig, ob er den Antrag weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen

Art. 39

¹ Dem Gemeinderat unterstellt sind folgende Kommissionen:

1. Sozialkommission
2. Liegenschaftenkommission
3. Energie- und Naturschutzkommission

² Der Gemeinderat regelt für jede unterstellte Kommission deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 40

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Aufgaben

Art. 41

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten; sie prüft insbesondere Budget, Jahresrechnung und Geschäfte von finanzieller Tragweite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag. Zieht sie eine ablehnende Stellungnahme oder einen Änderungsantrag in Erwägung, hört sie die Referentin bzw. den Referenten der antragstellenden Behörde vorgängig an.

Prüfungsfristen

Art. 42

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3. Wahlbüro

Zusammen-
setzung

Art. 43

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl Mitglieder.

4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

Aufgaben und
Organisation

Art. 44

¹ Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.

² Der Gemeinderat bestimmt das Amtsjahr.

V. AUSGLIEDERUNGEN

Netzanstalt
Küsnacht

Art. 45

¹ Die Gemeinde Küsnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Netzanstalt übernimmt die Aufgabe der Elektrizitätsversorgung im Netzgebiet der Gemeinde, soweit ihr diese Aufgabe gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesen wird. Der Netzanstalt wird zudem die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Fernwärme übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte tätigen sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

³ Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation in den Anstaltsstatuten und übt die Oberaufsicht aus.

⁵ Die Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

⁶ Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.

Betriebs-
gesellschaft

Art. 46

¹ Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

² Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung.

³ Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist.

⁴ Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 47

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.

Aufhebung
früherer Erlasse

Art. 48

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 sowie die Schulgemeindeordnung vom 7. Januar 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangs-
regelungen

Art. 49

¹ Der Gemeinderat legt den Amtsantritt für die Amtsdauer 2018–2022 fest, sofern dieser nicht in einem übergeordneten Erlass bestimmt wird.

² Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Ende der Amtsdauer 2014–2018.

³ Die Neuwahlen aller Behörden und Kommissionen für die Amtsdauer 2018–2022 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

⁴ Für das Jahr 2018 erfolgen Budgetierung und Rechnungslegung für die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde getrennt. Budgetierung und Rechnungslegung ab 2019 regelt der Gemeinderat.

⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten ins neue Recht.

Durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. Mai 2018 mit Beschluss Nr. 402 teilweise genehmigt (Ausnahmen siehe Fussnoten).

In Kraft seit 1. Juli 2018.